

2. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Fuhendorf
(Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhendorf in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Fuhendorf (Schmutzwasserbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einrichtungen“ wird in „Einrichtung“ geändert.

2. § 5 Abs. 2 c) wird wie folgt geändert:

„c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit sie zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie liegt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, die zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie liegt, dabei bleiben Wegflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung ist über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.“

3. § 6 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt
1,07 €/m² bevorteilter Grundstücksfläche.“*

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Fuhendorf, 16.12.2019

Groth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, 16.12.2019

Groth
Bürgermeister

